



# STADT LUDWIGSBURG

## Feuerwehrsatzung der Stadt Ludwigsburg<sup>1</sup>

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Absatz 3, 4 und 5, § 7 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 18 Absatz 1 und § 18 a des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 18.12.2003 folgende geänderte Fassung der Feuerwehrsatzung vom 29.06.1994 beschlossen:

### § 1 Rechtsstellung, Bezeichnung und Organisation der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Ludwigsburg ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung „Feuerwehr Ludwigsburg“.
- (2) Die Feuerwehr Ludwigsburg besteht aus
  1. der Abteilung Berufsfeuerwehr (I)
  2. und den aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr:
    - Innenstadt (II)
    - Innenstadt (III)
    - Eglosheim (IV)
    - Hoheneck (V)
    - Oßweil (VI)
    - Pflugfelden (VII)
    - Neckarweihingen (VIII)
    - Poppenweiler (IX),
  3. der Altersabteilung (X)
  4. der Jugendfeuerwehr (XI).
- (3) Bei Bedarf können weitere Abteilungen aufgestellt werden.

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe

---

<sup>1</sup> Funktions- und ähnliche Bezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit grundsätzlich in der männlichen Form verwendet, ohne dass damit ausgeschlossen wird, dass die jeweilige Funktion auch von Frauen ausgeübt werden kann.

zu leisten (Pflichtaufgaben).

(2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen werden und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden (Kannaufgaben).

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die aktiven Angehörigen der Feuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden.  
Für die Angehörigen der Abteilung Berufsfeuerwehr gelten darüber hinaus die Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen des Innenministeriums.

(4) Die Ausbildung zur Rettung von Menschenleben durch lebensrettende Sofortmaßnahmen ist zu fördern und im Katastrophenschutz mitzuwirken.

### § 3

#### **Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr**

(1) In die Freiwillige Feuerwehr können als ehrenamtlich Tätige Personen aufgenommen werden, die

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) einen guten Ruf besitzen,
- c) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind (zum Nachweis der Atemschutztauglichkeit ist ein Untersuchungszeugnis nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen - G 26 - vorzulegen), und
- d) sich zu einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren verpflichten.

(2) Ungeeignet zum Dienst in der Feuerwehr sind Personen, die

- a) infolge Richterspruch die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, oder
- b) Maßregeln zur Besserung und Sicherung nach § 61 des Strafgesetzbuches (mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind.

(3) Anträge zur Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr sind schriftlich an den zuständigen Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des zuständigen Abteilungsausschusses. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr unterliegen einer einjährigen Probezeit.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bei der Feuerwehr besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) In die Feuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Berater (Fachberater) aufgenommen werden. Buchstabe c) und d) des Absatzes 1 finden keine Anwendung. Über weitere Einzelheiten entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis. Für die Ausstellung des Dienstausweises gilt die jeweilige Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums.

(7) Die aufzunehmende Person ist der dem Wohnort zugehörigen Abteilung zuzuweisen. Bei Wohnortwechsel gilt Entsprechendes. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrausschuss.

## § 4

### **Beendigung des aktiven Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
  - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes wird, oder
  - d) entlassen bzw. ausgeschlossen wird (Absatz 2, 3 und 6).
  
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte darstellt.
  
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.
  
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten schriftlich anzuzeigen.
  
- (5) Über die Entlassung entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
  
- (6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Entscheidung den Abteilungsausschuss zu hören.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

- (1) Die Angehörigen der Abteilung 1 sind Berufsfeuerwehrbeamte. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Anstellungsverhältnis bei der Stadt Ludwigsburg sowie aus den einschlägigen Dienstvorschriften und den gesetzlichen Laufbahnbestimmungen.
  
- (2) Die aktiven Feuerwehrangehörigen wählen den /die ehrenamtlichen stellvertretenden Kommandanten, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse sowie die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und dieser Satzung.
  
- (3) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten gewissenhaft auszuführen. Die Dienstpflichten nach § 14 des Feuerwehrgesetzes sind zu beachten. Eine Abwesenheit von länger als 14 Tagen ist dem Abteilungskommandanten oder seinem Stellvertreter rechtzeitig vor-

her mitzuteilen. Bei Dienstverhinderung ist der Vorgesetzte vor Dienstbeginn zu unterrichten.

(4) Entschädigungen für freiwillige Feuerwehrangehörige werden nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg gewährt.

## **§ 6 Altersabteilung**

(1) Die Altersabteilung ist eine verwaltungsmäßig nicht selbständige Abteilung der Feuerwehr. In die Altersabteilung werden aktive Angehörige der Feuerwehr übernommen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgeben.

(2) Feuerwehrangehörige können mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses vor Vollendung des 65. Lebensjahres auf Antrag in die Altersabteilung übernommen werden.

(3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen dieser Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(4) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen Jugendfeuerwehr Ludwigsburg. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendfeuerwehrgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen aufgestellt werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr erlischt

- a) bei Übernahme in den aktiven Feuerwehrdienst,
- b) nach Umzug in eine andere Gemeinde,
- c) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- e) wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gegeben sind,
- f) nach Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr durch Beschluss des Feuerwehrausschusses.

(4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anweisungen leitender Personen der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

(5) Der Feuerwehrkommandant schlägt im Benehmen mit den Gruppenleitern der Jugendfeuerwehr dem Feuerwehrausschuss den Leiter der Jugendfeuerwehr und seinen Stellvertreter für 5 Jahre zur Wahl vor.

Der Feuerwehrkommandant kann erforderlichenfalls geeignet erscheinende Feuerwehrangehörige mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen.

Im Benehmen mit dem Leiter der Jugendfeuerwehr kann der Feuerwehrkommandant zusätzliche Gruppenleiter bestellen.

Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss ein aktiver Feuerwehrangehöriger sein, der den Gruppenführerlehrgang und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben muss. Die Bestellung wird auf 2 Jahre beschränkt, wenn diese Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

(6) Der Feuerwehrausschuss kann die Rechte und Pflichten der Jugendfeuerwehr nach der Jugendordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes näher bestimmen.

(7) Weitere Bestimmungen über Ziele, Stärke, Ausbildung, Einsatz, Bekleidung, Ausrüstung, Wahlen und Regelung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr werden vom Feuerwehrausschuss getroffen.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder, Ehrenkommandanten**

(1) Der Feuerwehrausschuss kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der jeweilige Abteilungsausschuss ist vorher zu hören.

(2) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente Kommandanten- oder Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu Ehrenkommandanten ernennen.

## **§ 9**

### **Organe der Feuerwehr**

(1) Organe der Feuerwehr sind der Feuerwehrkommandant, der Feuerwehrausschuss, die Hauptversammlung.

(2) Organe der Feuerwehrabteilung sind der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss, die Abteilungsversammlung.

(3) Die Feuerwehr wird rechtlich vertreten durch den Oberbürgermeister.

## **§ 10**

### **Leitung der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr Ludwigsburg wird durch einen hauptberuflichen Feuerwehrkommandanten geleitet.

Der Kommandant ist für die Leistungsfähigkeit der gesamten Feuerwehr verantwortlich.

(2) Vor der Bestellung des Kommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören

(3) Der Feuerwehrkommandant wird von bis zu zwei aktiven Feuerwehrangehörigen vertreten.

Der jeweilige Stellvertreter vertritt den Kommandanten, wenn dieser verhindert ist, mit allen Rechten und Pflichten. Die Reihenfolge wird bei der Wahl festgelegt.

(4) Der/die ehrenamtliche/n stellvertretende/n Kommandant/en wird/werden von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr bei der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung des nach der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsburg zuständigen Organs.

(5) Der erste ehrenamtliche stellvertretende Kommandant repräsentiert und vertritt die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gegenüber dem Kommandanten; er ist in allen grundsätzlichen und bedeutsamen Feuerwehrangelegenheiten mit einzubeziehen.

(6) Die Feuerwehr fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei allen Regelungen und Entscheidungen und wirkt auf die Beseitigung eventueller bestehender Nachteile hin.

## **§ 11**

### **Leitung der aktiven Abteilungen, Stellvertreter**

(1) Die aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsburg werden jeweils von einem Abteilungskommandanten geleitet. Die Abteilungskommandanten und Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Abteilung bei der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Wählbar ist, wer

- a) der Feuerwehr aktiv angehört
- b) Führungseigenschaften besitzt, und
- c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wobei der stellvertretende Abteilungskommandant dieselbe Qualifikation haben muss.
- d) Die Bestellung wird auf 2 Jahre beschränkt, wenn die Voraussetzungen nach Buchstabe c) noch nicht erfüllt sind.

(3) Die Wahl der Abteilungskommandanten und der Stellvertreter bedarf der Zustimmung des Gemeinderats. Die Bestellung erfolgt durch den Oberbürgermeister.

(4) Die Abteilungskommandanten / Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, so entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Abteilungsausschusses über eine kommissarische Führung.

(5) Die Abteilungskommandanten sind für die Leistungsfähigkeit ihrer Abteilung verantwortlich.

(6) Die stellvertretenden Abteilungskommandanten haben die Abteilungskommandanten zu unterstützen und sie in ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(7) Die Abteilung Berufsfeuerwehr wird von einem hauptamtlichen „Leiter der Abteilung

Berufsfeuerwehr“ geleitet; die Rechte des Feuerwehrkommandanten nach dem Feuerwehrgesetz und nach § 10 Absatz 1 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 12 Unterführer**

- (1) Zu Unterführern (Zug- und Gruppenführer) darf nur bestellt werden, wer
  - a) der Feuerwehr aktiv angehört,
  - b) über die für das Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  - c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter**

- (1) Die Schriftführer und Kassenverwalter der Feuerwehr werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Die Schriftführer und Kassenverwalter der Abteilungen werden vom jeweiligen Abteilungsausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Schriftführer haben den mit Sitzungen und Versammlungen zusammenhängenden Schriftverkehr zu erledigen und Niederschriften zu fertigen.
- (4) Die Kassenverwalter haben die ihnen übertragenen Feuerwehrgelder ordnungsgemäß zu verwalten. Einnahmen und Ausgaben sind anhand von Belegen ordnungsgemäß zu verbuchen. Kassenanweisungen erteilt der Feuerwehrkommandant; für die Abteilungen der jeweilige Abteilungskommandant.

## **§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
  - a. dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden
  - b. dem/den stellvertretenden Feuerwehrkommandanten
  - c. den Abteilungskommandanten
  - d. dem Leiter der Abteilung Berufsfeuerwehr
  - e. je einem gewählten Angehörigen der aktiven freiwilligen Abteilungen
  - f. einem Angehörigen der Abteilung Berufsfeuerwehr
  - g. einem Vertreter der Altersabteilung
  - h. dem Leiter der Jugendfeuerwehr nach § 7 Abs. 5.

Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses e.) und g.) und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Der Feuerwehrkommandant legt mindestens 6 Sitzungen im Jahresdienstplan fest. Er ist zur Einberufung weiterer Sitzungen bei Bedarf verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die Einladung soll allen Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Sitzung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zugehen.

(3) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind Mitglieder des Feuerwehrausschusses an der Teilnahme verhindert, sind deren Stellvertreter stimmberechtigt.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Der Feuerwehrkommandant kann sachkundige Personen zu den Ausschusssitzungen beratend hinzuziehen.

(7) Der Schriftführer und der Kassenverwalter der Feuerwehr nach § 13 Absatz 1 gehören dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an.

(8) Wenn nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit ein neuer Feuerwehrausschuss noch nicht gewählt oder die Wahl angefochten worden ist, führt der bisherige Ausschuss die Geschäfte kommissarisch weiter.

(9) Bei jeder aktiven Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzendem, dem Stellvertreter und den von den jeweils aktiven Angehörigen der Abteilungen gewählten Vertretern. Die Anzahl der zu wählenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung bestimmt.

(10) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist über die Sitzungen zu unterrichten. Er kann jederzeit an den Beratungen teilnehmen und ist berechtigt, den Abteilungsausschuss mit Angabe des Grundes direkt einzuberufen.

(11) Der Feuerwehrausschuss berät und unterstützt den Kommandanten in grundsätzlichen Angelegenheiten der Feuerwehr. Dem Feuerwehrausschuss sind vom Kommandanten alle wesentlichen Angelegenheiten zu Beratung zu unterbreiten.

## **§ 15**

### **Hauptversammlung, Abteilungsversammlung**

(1) Der Feuerwehrkommandant beruft jährlich eine Hauptversammlung für alle Abteilungen ein.

Wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilungen schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Hauptversammlung verlangt, so ist diese innerhalb eines Monats

einzuberufen.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen sowie dem Oberbürgermeister zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.

(2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist nochmals eine Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist.

Bei Anträgen zur Tagesordnung wird in der Regel offen abgestimmt. Sofern ein Mitglied widerspricht, erfolgt geheime Abstimmung. Für Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Kommandant gibt bei der Hauptversammlung einen Bericht über das abgelaufene Jahr ab und stellt diesen zur Diskussion. Der Kassenverwalter der Gesamtwehr erstattet Bericht über die Geldbewegungen des vergangenen Jahres.

(4) Die Abteilungen führen jährlich unter dem Vorsitz des Abteilungskommandanten mindestens eine ordentliche Versammlung durch. Bei der Versammlung berichten der Abteilungskommandant und der Kassenverwalter über das abgelaufene Jahr. Für die Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## **§ 16 Wahlen**

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen (alle 5 Jahre) werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Die Wahlen finden geheim mit Stimmzettel statt.

(2) Bei der Wahl des Stellvertretenden Kommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses und deren Stellvertreter erfolgt in der Hauptversammlung durch die jeweiligen Angehörigen der Abteilung als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung.

Die Abteilungen wählen aus ihren Reihen jeweils ein Ausschussmitglied und einen Stellvertreter. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen aktiven Angehörigen der Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

(4) Die Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Kommandanten ist unverzüglich dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

(5) Für die Wahl der Abteilungskommandanten, Stellvertreter und der Abteilungsausschüsse gelten die Absätze 2 bis 4 sinngemäß, wobei die Abteilungsausschüsse bei der Abteilungsversammlung gewählt werden.

**§ 17**  
**Sondervermögen für die Kameradschaftspflege**  
**(Kameradschaftskasse)**

- (1) Für jede aktive Abteilung wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet (Kameradschaftskasse).
- (2) Das Sondervermögen besteht aus den
- a) Beiträgen der Stadt,
  - b) Spenden und Zuwendungen aller Art,
  - c) Erträgen aus Veranstaltungen,
  - d) nach § 14 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes verhängten Geldbußen,
  - e) sonstigen Einnahmen sowie
  - f) mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung durch Einsparung oder Mehreinnahmen gewährleistet ist. Verpflichtungen zu Leistungen von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant ist für die ordnungsgemäße Ausführung des Wirtschaftsplanes verantwortlich. Zur Ausführung des Wirtschaftsplanes kann der Feuerwehrkommandant oder der Abteilungskommandant Erklärungen abgeben, durch welche die Stadt verpflichtet werden kann; er handelt insoweit in Vertretung des Oberbürgermeisters.
- (5) Die Kameradschaftskassen sind jährlich mindestens einmal von 2 aus der Abteilung gewählten aktiven Feuerwehrangehörigen zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Abteilungversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Feuerwehrausschuss noch dem Abteilungsausschuss angehören.
- (6) Der Oberbürgermeister kann Einsicht in die Rechnungsabschlüsse und die Vorlage von Rechnungsbelegen verlangen.
- (7) Für die Kameradschaftspflege der gesamten Feuerwehr wird eine Hauptkasse geführt. Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allgemeiner Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Ba-

den-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsburg, den

i.V.

Andreas Hesky  
Erster Bürgermeister